



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

## **Steuergesetz**

**Von der Gemeindeversammlung am 2. Juli 2008 angenommen**

**In Rechtskraft: 01.01.2009**



## Inhaltsverzeichnis Steuergesetz

		Seite
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1	Gegenstand	5
2	Subsidiäres Recht	5
	<b>Materielles Recht</b>	<b>5</b>
	EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN	5
3	Steuerfuss	5
	HANDÄNDERUNGSSTEUER	6
4	Steuersatz	6
	LIEGENSCHAFTENSTEUER	6
5	Steuersatz	6
	ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	6
6	Gegenstand und Bemessung	6
7	Steuersubjekt	6
8	Subjektive Steuerbefreiung	6
9	Steuersatz	6
10	Bezug und Haftung	7
	HUNDESTEUER	7
11	Steuerobjekt	7
12	Steuersubjekt	7
13	Steuerbefreiung	7
14	Steuerberechnung	7
	<b>Formelles Recht</b>	<b>7</b>
	BEHÖRDEN	7
15	Gemeindevorstand	7
16	Gemeindesteueramt	8
17	Weitere Behörden	8
	BEZUG	8

18	Fälligkeit	8
19	Zahlungsfrist	9
20	Steuererlass	9
	ENTSCHÄDIGUNG	9
21	Entschädigung	9
	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
22	Inkrafttreten	10

# STEUERGESETZ

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden erlässt die Gemeinde Schluein folgendes Gesetz:

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- Gegenstand
- <sup>1</sup> Die Gemeinde Schluein erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
  - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
  - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
  - d) eine Handänderungssteuer;
  - e) eine Liegenschaftssteuer;
  - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Schluein erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
- a) eine Hundesteuer.
- <sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Schluein folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
- a) eine Gästetaxe;
  - b) eine Tourismustaxe.

### Art. 2

- Subsidiäres Recht
- Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## Materielles Recht

### Einkommens- und Vermögenssteuern

### Art. 3

- Steuerfuss
- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung fixiert den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember.

### **Handänderungssteuer**

#### **Art. 4**

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### **Liegenschaftensteuer**

#### **Art. 5**

Steuersatz <sup>1</sup> Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung fixiert den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

#### **Art. 6**

Gegenstand und Bemessung (aufgehoben)

#### **Art. 7**

Steuersubjekt (aufgehoben)

#### **Art. 8**

Subjektive Steuerbefreiung (aufgehoben)

#### **Art. 9**

Steuersatz (Abs. 1 – 4 aufgehoben)

<sup>5</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) (aufgehoben)
- c) (aufgehoben)
- d) (aufgehoben)
- e) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

### **Art. 10**

Bezug und Haftung (aufgehoben)

### **Hundesteuer**

#### **Art. 11**

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

#### **Art. 12**

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

#### **Art. 13**

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosehunde.

#### **Art. 14**

Steuerberechnung <sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 150.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

### **Formelles Recht**

#### **Behörden**

#### **Art. 15**

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

### **Art. 16**

- Gemeindesteueramt
- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
  - <sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
  - <sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

### **Art. 17**

- Weitere Behörden
- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Laax-Falera-Sagogn-Schluein veranlagt.
  - <sup>2</sup> Die Gemeinde Schluein kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Laax-Falera-Sagogn-Schluein gegen Entschädigung delegieren.

### **Bezug**

### **Art. 18**

- Fälligkeit
- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
  - <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
  - <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
  - <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
  - <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

## **Art. 19**

- Zahlungsfrist
- <sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>3bis</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- <sup>4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## **Art. 20**

- Steuererlass
- Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr;
  - b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

## **Entschädigung**

### **Art. 21**

- Entschädigung
- Die Gemeinde Schluein wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## Schlussbestimmungen

### Art. 22

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 2. Juli 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Adrian Maissen

Daniel Walder

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 28.10.2008 Nr. 1428

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Stefan Engler

Dr. Claudio Riesen

Die Ergänzung des Artikels 7 c) wurde von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 13.05.2014 Nr. 494

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Mario Cavigelli

Dr. Claudio Riesen

Die Änderungen der Artikel 14, Absatz 3 und 17, Absätze 1 und 2 wurden von der Gemeindeversammlung vom 27. März 2015 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom  
15.12.2015 Nr. 1076

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Martin Jäger

Dr. Claudio Riesen

Die Änderungen der Artikel 1 Absatz 3 lit. b, Artikel 6 bis 10, Artikel 17, Artikel 18 Absatz 1 und 3, Artikel 19 Absatz 2 und 3bis wurden von der Gemeindeversammlung vom 14. April 2025 genehmigt. Sie treten per 1. Mai 2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Ralf C. Schlaepfer

Marco Tschuor

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom

---

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Marcus Caduff

Daniel Spadin

*In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.*